

VI ZR 89/55

2352 089

36

Verkündet
am 18. Mai 1956
Kofmeister, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der K [REDACTED] W [REDACTED], Hauptzweigstelle B [REDACTED],
Beklagten, Berufungsbeklagten und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

die Firma Autohaus Fritz B [REDACTED] B [REDACTED], G [REDACTED] H [REDACTED] str. [REDACTED],
Klägerin, Berufungsklägerin und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 18. Mai 1956 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Engels, Dr. Meyer
Dr. Bode und Erbel
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das
Urteil des 2. Zivilsenats des Hanseatischen Ober-
landesgerichts in Bremen vom 11. November 1954
wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsmittels werden
der Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand :

Am 20. Oktober 1951 verkaufte und lieferte die Klägerin dem Kraftfahrzeughandwerker S. in B. einen Sattelschlepper gegen Hergabe eines von S. über den Kaufpreis von 7 500.-- DM ausgestellten, auf die Zweigstelle B. der Beklagten gezogenen Schecks. S. verkaufte den Schlepper am selben Tage weiter und erhielt dafür u.a. einen auf die Spar- und Darlehnskasse in B. gezogenen Scheck über 6 200.--DM. Diesen übergab er noch am Nachmittag des 20. Oktober in seiner Wohnung dem Zweigstellenleiter der Beklagten R., der ihm nebenberuflich die Bücher führte. R. wußte, daß der Scheck über 6 200.-- DM den größten Teil des Erlöses aus dem Weiterverkauf des Schleppers darstellte und in dieser Höhe zur Deckung des von S. ausgestellten Schecks über 7 500.-- DM bestimmt war. Das Konto S. bei der Zweigstelle der Beklagten wies nämlich einen Debetsaldo von mehr als 50 000.-- DM auf, der - soweit er 1 500.-- DM überstieg - darauf beruhte, daß R. pflichtwidrig Kontenüberziehungen zugelassen und durch unrichtige Buchungen verdeckt hatte. Die Zweigstelle der Beklagten brachte am 22. Oktober 1951 den Gegenwert des rechtzeitig eingelösten Schecks über 6 200.-- DM dem Girokonto S. gut, dessen Debetsaldo sich entsprechend verminderte. Als am 23. Oktober der Scheck der Klägerin von 7 500.-- DM zur Vorlage gelangte, wurde er mangels Deckung nicht eingelöst und am 26. Oktober mit dem Nichteinlösungsvermerk zurückgegeben, nachdem sich bei einer am Vortage vorgenommenen Revision die Unregelmäßigkeiten R. ergeben hatten. S. ist inzwischen in Konkurs gegangen.

Das Oberlandesgericht hat die Beklagte zur Zahlung von 6 200.-- DM nebst Zinsen verurteilt, weil R. die Klägerin dadurch sittenwidrig geschädigt habe, daß er den Scheck von 6 200.-- DM trotz Kenntnis der Zusammenhänge

und des entgegenstehenden Willens S. nicht zur teilweisen Deckung des Schecks von 7 500.-- DM, sondern mit Rücksicht auf die bevorstehende Revision zur Verminderung des Debetsaldos S. verwenden ließ, und weil die Beklagte für diese unerlaubte Handlung ihres verfassungsmäßig berufenen Vertreters eintreten müsse. Mit der Revision erstrebt die Beklagte, die den Gegenwert des Schecks über 6 200.-- DM behalten will, die Wiederherstellung des abweisenden landgerichtlichen Urteils. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Die Verfahrensrügen greifen nicht durch.

Zu Unrecht vermißt die Revision im angefochtenen Urteil eine Darlegung der "Umstände", aus denen sich nach der Auffassung des Berufungsgerichts der Auftrag S. an den Zweigstellenleiter R. ergibt, den Gegenwert des Schecks über 6 200.-- DM zur teilweisen Einlösung des von S. ausgestellten Schecks über 7 500.-- DM zu verwenden. Diese Umstände werden vielmehr im Berufungsurteil unmittelbar anschließend ausführlich erörtert. Danach wußte R., daß der Scheck von 6 200.-- DM den größten Teil des Erlöses aus dem Weiterverkauf des Schleppers darstellte und in dieser Höhe zur Deckung des von S. beim Kauf für die Klägerin ausgestellten Schecks über 7 500.-- DM bestimmt war. Das ist ihm nämlich von S. bei der Übergabe des Schecks ausdrücklich gesagt worden. R. kannte auch die wirtschaftliche Lage und die Vermögensverhältnisse S. und war über dessen geschäftliche Angelegenheiten unterrichtet. Ihm war bekannt, daß S. die von ihm getätigten Aufkäufe von Kraftfahrzeugen auf diese Weise zu finanzieren pflegte und daß ihm andere Mittel zur Einlösung



des an die Klägerin gegebenen Schecks nicht zur Verfügung standen. Hiernach vermittelt der Hinweis auf die "Umstände" ein klares Bild der Beweisanzeichen, aus denen das Berufungsgericht seinen rechtlich einwandfreien Schluß gezogen hat.

Ebensowenig lassen die Urteilsaufführungen zum Vorsatz R. einen Begründungsmangel erkennen. Daß R. den Fall einer Aufdeckung seiner eigenmächtigen Kreditgewährung an S. infolge der ihm am 20. Oktober 1951 in Aussicht gestellten Revision vorausbedacht, mit einer Aufdeckung also gerechnet hat, stellt das Berufungsgericht unmißverständlich fest. Diese Überzeugung durfte der Tatrichter in freier Würdigung auch aus der naheliegenden Erwägung schöpfen, daß R. mit einer Aufdeckung seiner Unregelmäßigkeiten bei der bevorstehenden Revision rechnen mußte, d.h. die Gefahr der Entdeckung unmöglich übersehen konnte.

Ob R. bereits beider Entgegennahme des Schecks über 6 200.-- DM in Ausführung der ihm als Zweitstellenleiter zustehenden Verrichtungen oder vielmehr als Buchhalter S. gehandelt hat, kann auf sich beruhen, weil die Klägerin erst dadurch geschädigt worden ist, daß R. den Scheck in den Geschäftsgang der Beklagten gab ohne zu veranlassen und sicherzustellen, daß der Gegenwert zur teilweisen Einlösung des demnächst einlangenden Schecks von 7 500.-- DM verwandt wurde: Daß aber die damit betätigte Sorge für den Ausgleich debitorischer Konten zum Aufgabenbereich des Zweigstellenleiters gehörte, ist zweifelsfrei und unbestritten. Die auf § 286 ZPO gestützten weiteren Revisionsangriffe sind somit unerheblich.

Die Rüge einer Verletzung der Aufklärungspflicht ist, soweit sie sich auf § 254 BGB bezieht, nicht schlüssig erhoben. Denn die bloße Behauptung, daß S. zwischen

der Scheckeinlösung (Ende Oktober 1951) und der Konkursöffnung (September 1953) zahlungsfähig gewesen sei und die Klägerin befriedigt haben würde, wenn diese sich darum bemüht hätte, ergibt noch kein Verschulden der Klägerin. Schuldhaft hätte diese nur dann gehandelt, wenn sie sich einen Erfolg solcher Bemühungen hätte versprechen müssen. Die Revision trägt indessen nicht vor, daß die Beklagte, vom Tatrichter befragt, auch insoweit Behauptungen aufgestellt und Beweise angetreten hätte. Daß der Klägerin nicht zugemutet werden konnte, dem überschuldeten S. ihre Verkaufsvertretung zu belassen, bedarf keiner Ausführung.

Soweit die Aufklärungsfrage sich mit dem Entlastungsbeweis nach § 831 BGB befaßt, ist sie unerheblich, weil sie sich nur gegen eine nicht zum Tragen kommende Hilferwägung richtet.

2. Das angefochtene Urteil läßt auch keine zu Ungunsten der Beklagten wirkende Beeinflussung durch materiellen Rechtsirrtum hervortreten.

Die Revision verkennt, daß das Berufungsgericht seinen Vorwurf nicht gegen die Beklagte, sondern gegen gegen ihren Zweigstellenleiter R. erhebt. Es mag daher zutreffen, daß die Beklagte den Scheck über 6 200.-- DM nach ihren Geschäftsbedingungen einwandfrei behandelt hat und nicht verpflichtet war, ihr Interesse an einer Abdeckung des Debetsaldos S. den Interessen der Klägerin nachzusetzen. Unerheblich ist deshalb auch, ob zwischen S. und R. eine für die Beklagte verbindliche Vereinbarung des Inhalts zustande gekommen ist, daß der Gegenwert des Schecks über 6 200.-- DM nicht über das Konto S. laufen solle.

Maßgebend ist vielmehr allein das Verhalten R's. Wenn dieser den Scheck von 6 200.-- DM, der - wie er wußte - wirtschaftlich einen der Klägerin zustehenden Vermögensgegenstand verkörperte und der ihm von dem Verfügungsberechtigten S mit dem Auftrag übergeben worden war, ihn dementsprechend zur teilweisen Honorierung des Schecks über 7 500.-- DM verwenden zu lassen, gleichwohl in seinem eigenen Interesse und im Interesse der Beklagten zur Verminderung des Debetsaldos S's verwenden ließ, indem er zugleich die Weisung des formal und das Interesse des wirtschaftlich Berechtigten mißachtete, - so hat das Berufungsgericht ein solches Verhalten mit Recht als unanständig mißbilligt. Entweder mußte R dem S unter Rückgabe des Schecks erklären, daß er seinem Auftrag nicht entsprechen könne, oder er mußte - gleichviel wie - sicherstellen, daß der im Scheck verkörperte Gegenwert des Sattelschleppers der berechtigten Klägerin zufließt. Wie sich die formale Rechtslage auf Grund der Geschäftsbedingungen der Beklagten darstellt, ist hier unerheblich; denn die Vorschrift des § 826 BGB greift gerade dann ein, wenn die an sich berechnete Ausübung eines Rechtes im Einzelfall gegen das Anstandsgefühl verstößt und sich damit als sittenwidrige Mißachtung einer fremden Rechtsstellung erweist (vgl. RGZ 155, 58; 166, 117). Diese Voraussetzung sowie die Kenntnis der die Sittenwidrigkeit begründenden Tatumstände und den bedingten Schädigungsvorsatz in der Person R's hat das Berufungsurteil ohne Rechtsverstoß bejaht.

Daß R als Zweigstellenleiter ein verfassungsmäßig berufener Vertreter der Beklagten im Sinne von § 31 BGB war, legt das angefochtene Urteil zutreffend dar (vgl. RGZ 157, 235; 162, 166), wird von der Revision auch nicht in Frage gezogen. Die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Behandlung des Schecks in der Zweigstelle die Ausführung einer dem Zweigstellenleiter dienstlich zustehenden Ver-

richtung betraf, wurde bereits gebilligt. Schließlich ist auch die Ablehnung einer Minderung des zu leistenden Schadenersatzes aus dem Gesichtspunkt des § 254 BGB mit Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Die Kosten ihrer hiernach unbegründeten Revision fallen gemäß § 97 Abs 1 ZPO der Beklagten zur Last.

Dr. Kleinewefers

Dr. Engels

Dr. Meyer

Dr. Böde

Erbe